

fen — noch die Angestelltenvereinigungen sind von sich aus in der Lage, auch wenn die vielfach zersplitterten Kräfte hüten und drüben, zu einer Einheit zusammengefaßt, den Willen zu gegenseitiger Verständigung hätten, bindende Abmachungen über Gehalts- und Lohnfragen zu treffen, eben weil es an jeder statistischen Grundlage fehlt und die mit einander verhandelnden Vertreter nie im voraus wissen können, ob und inwieweit die Mitglieder bereit sind, ihnen auf dem in den Verhandlungen eingeschlagenen Wege zu folgen. Das zeigt sich u. a. auch in der von der Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig am 3. Dezember 1918 angenommenen »Entscheidung«, in der, wenn auch nur kurz, wie das im Rahmen einer solchen Kundgebung nicht anders möglich ist, die einer einheitlichen Lösung von Gehalts- und Lohnfragen im Buchhandel entgegenstehenden Schwierigkeiten beleuchtet werden:

Die Hauptversammlung des Vereins der Buchhändler zu Leipzig erkennt die bisherige Tätigkeit der paritätisch gerichteten Arbeitsgemeinschaft voll an und wünscht deren Weiterarbeit. Sie ist der Ansicht, daß wie seither auch zukünftig eine einheitliche tarifliche Regelung der Gehalts- und Lohnverhältnisse für die Angestellten und Arbeiter des gesamten Leipziger Buchhandels nicht durchführbar ist, wohl aber die Aufstellung von Mindestgehältern und -löhnen in Erwägung gezogen werden kann. Für Verlag, Sortiment, Antiquariat, Kommissionsgeschäft, Barfortiment und Großgeschäft ist die wirtschaftliche und betriebstechnische Grundlage so verschieden, daß eine für alle Geschäftsarten gleiche Lösung unmöglich ist.

Die Hauptversammlung beauftragt deshalb die Arbeitgebermitglieder der Arbeitsgemeinschaft, Vertreter zu ernennen, die mit Arbeitnehmervertretern als eine Sonderkommission für die Gehalts- und Lohnfragen zu verhandeln und hierüber der Arbeitsgemeinschaft zu berichten haben.

Die Hauptversammlung erwartet, daß durch die Verhandlung unter allen Umständen erreicht wird, daß die wirtschaftliche Grundlage für die Vormachtstellung Leipzigs im Deutschen Buchhandel in wohlverstandem Interesse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erhalten bleibt.

Mehr aber noch als diese Entschliebung lassen die im Vbl. 1918, Nr. 273 von der Arbeitsgemeinschaft des Leipziger Buchhandels erlassenen »Richtlinien« und die in Nr. 294 veröffentlichte »Vorläufige Vereinbarung« einerseits die Unzulänglichkeit der buchhändlerischen Körperschaften hinsichtlich ihrer Legitimation zum Abschluß eines Lohn- und Gehaltstarifs, andererseits die aus der Natur der einzelnen Betriebe bzw. Betriebsgruppen sich ergebenden, einer einheitlichen Regelung des buchhändlerischen Arbeitsmarktes entgegenstehenden Schwierigkeiten erkennen. Während die erstere, ausgehend von der Arbeitsgemeinschaft des Leipziger Buchhandels, sich auf »Richtlinien« beschränkt, also auf allgemeine Gesichtspunkte, denen um so eher entsprochen werden kann, als die achtstündige Arbeitszeit auf gesetzgeberischem Wege eingeführt worden ist, hat in der zweitgenannten Veröffentlichung in Ermangelung eines rechtsfähigen Kontrahenten auf Seite der buchhändlerischen Arbeitgeber der fast in Vergessenheit geratene Buchhändler-Hilfs-Verband zu Leipzig dazu dienen müssen, um eine »Vorläufige Vereinbarung« abzuschließen und dem Drängen der Angestelltenvereinigungen nach greifbaren Ergebnissen wenigstens einigermaßen zu genügen. Seinen Abmachungen ist, wie aus dieser Nummer hervorgeht, der Verein Leipziger Kommissionäre beigetreten, und es darf wohl erwartet werden, daß auch die diesen beiden Verbänden nicht angehörenden Firmen sich auf der gleichen Basis mit ihren Angestellten verständigen werden.

Unter diesen Umständen ist der Wunsch der buchhändlerischen Arbeitgeber begreiflich, sich ein verhandlungsfähiges Instrument zu schaffen, das den Angestelltenorganisationen in allen Fragen der Lohn- und Gehaltspolitik gegenübergestellt werden kann. Schon die nächste Zeit kann die Führer der einzelnen Verbände vor weittragende, rasch zu fassende Entschlüsse stellen, ohne daß sie dafür eine feste Grundlage in den Statuten oder auch nur die Sicherung hätten, ihre Mitglieder hinter sich zu wissen. Auf eine solche Notwendigkeit weist auch die Verordnung des Vollzugsrats vom 23. November 1918 hin, in der

gleichfalls Arbeitgeberverbände vorgesehen sind. Zudem geht die Entwicklung der Dinge überhaupt auf Abmachungen von Organisation zu Organisation hinaus, sodaß auch der Buchhandel gezwungen ist, sich von Organisationswegen mit diesen Fragen zu beschäftigen. Von diesen Erwägungen geleitet, ist vom Vorstande des Börsenvereins am 6. Dezember 1918 eine Versammlung nach Berlin einberufen worden, um über die Gründung eines Arbeitgeber-Verbandes des Deutschen Buchhandels zu beraten. Für die Wichtigkeit, die dieser Versammlung beizumessen ist, zeugt der Umstand, daß nicht weniger als 40 Vereine Vertreter dazu entsandt hatten und auch einige Führer großer verwandter Berufsverbände der Sitzung beiwohnten. Nach eingehenden Erörterungen über die Organisation des neuen Verbandes und sein Verhältnis zum Börsenverein, an denen sich besonders die Herren Hofrat Dr. Meiner, Geheimrat Siegmund, Direktor Krämer, Dr. Pinke, Hans Boldmar, Dr. Paetel, Dr. Pape, Paul Ritschmann, Hofrat Dr. Ehlermann, Globig, Dr. Franz Ullstein, Georg Eisner, Dr. Piskardt und R. V. Prager beteiligten, kam die Versammlung zu folgendem Ergebnis, von dem bereits kurz im Vbl. 1918, Nr. 285 Kenntnis gegeben wurde:

Unter dem Namen »Arbeitgeber-Verband der Deutschen Buchhändler« wird ein Verband gegründet, der den Zweck hat, die Arbeitsverhältnisse im Buchhandel zu regeln. Die Verwaltung des Verbandes wird zunächst in die Hände des Vorstandes des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig gelegt.

Der Verband, der ausschließlich Einzelmitglieder umfaßt, soll folgende Ortsgruppen haben: Berlin, Leipzig, München, Stuttgart, die vorbehaltlich der Genehmigung durch den Verband verhandeln können. Jede Ortsgruppe hat einen fünfgliedrigen Ausschuss aufzustellen. Diese Ausschüsse sollen das Arbeitsprogramm für den Verband schaffen.

Ferner wurde einstimmig als Beitrag 50 S. für je 1000 M. gezahlter Löhne und Gehälter an die im Buchhandel beschäftigten Firmenangestellten festgesetzt. Der Mindestsatz soll 5 M. betragen. Sitz und Zentralstelle des Arbeitgeber-Verbandes befinden sich im Buchhändlerhaus in Leipzig. Für die weitere Durchführung dieses Beschlusses ist ein Sechserausschuss in Aussicht genommen, der demnächst eine Sitzung in Leipzig abhalten wird. Zu diesem Ausschuss sind von Berlin und Leipzig je zwei und von München und Stuttgart je ein Vertreter abzuordnen.

Von den Ortsgruppen, die in Leipzig, Berlin, München und Stuttgart errichtet werden sollen, hat inzwischen bereits Berlin sich mit einem Rundschreiben an den dortigen Buchhandel gewandt, das wir um so lieber hier abdrucken, als es alles das enthält, was über die Notwendigkeit des Anschlusses an den Arbeitgeber-Verband der Deutschen Buchhändler gesagt werden kann.

Berlin B. 66, den 15. Dezember 1918.
Wilhelmstraße 47

Das Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel veröffentlicht in der Nummer 285 vom 10. Dezember folgende Mitteilung:

An alle buchhändlerischen Arbeitgeber!

In einer Versammlung aller Berufsvereinigungen unter Zuziehung der Kreis- und Ortsvereine im Deutschen Buchhandel wurde nach eingehender Beratung am 6. d. M. in Berlin der

Arbeitgeber-Verband der Deutschen
Buchhändler
(Sitz Leipzig)

gegründet, der den Zweck hat, die Arbeitsverhältnisse im Buchhandel zu regeln.

Ortsgruppen werden in Berlin, Leipzig, München und Stuttgart gebildet.